

**Rettungsdienstgebührensatzung  
der Stadt Essen  
vom 29. November 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) und der §§ 1, 2 und 13 des Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2004 (GV NRW S. 370) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 23.11.2005 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt Essen, Feuerwehr, übernimmt als Trägerin des Rettungsdienstes die ihr nach dem RettG obliegenden Aufgaben; insbesondere die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.

1. Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden

oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

2. Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Absatz 1 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
3. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(2) Soweit die Einsatzsituation im Rettungsdienst es zulässt, werden vom Rettungsdienst der Stadt Essen auch Transporte von Blut oder Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten usw. (Materialfahrten) sowie Ärztetransporte durchgeführt.

(3) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungswagen, Notarzt und Krankentransportwagen trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst entsprechend der Angaben des Bestellers und nach deren pflichtgemäßer Prüfung.

Sofern Kenntnis von einer oder der Verdacht auf eine nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) meldepflichtige(n) Krankheit vorliegt, soll dies vom Besteller unaufgefordert dem Leitstellenpersonal mitgeteilt werden. Gleiches gilt für die nach dem IfSG meldepflichtigen Nachweise von Krankheitserregern.

Dies ermöglicht eine sachgerechte Disposition der Rettungsmittel und versetzt die Stadt Essen in die Lage, die geeigneten Desinfektions- sowie Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

**§ 2**

**Gebührenpflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Essen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

(2) Für einen Notarzteeinsatz entsteht die Gebührenpflicht, wenn der Notarzt Leistungen durchführt.

(3) Diese Satzung findet auch insoweit Anwendung, als die Stadt Essen gemäß § 13 RettG Aufgaben des Rettungsdienstes auf Dritte (freiwillige Hilfsorganisationen) übertragen hat und diese in Wahrnehmung der Aufgaben Transporte durchführen.

(4) Die Pflicht zur Gebührenerichtung entsteht mit Inanspruchnahme des Rettungsdienstes; auch eine missbräuchliche Bestellung gilt als Inanspruchnahme.

(5) Bei Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen, kann eine Kostengarantie oder ein Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

### § 3

#### Gebührenpflichtige Personen

(1) Gebührenpflichtig sind:

1. die Benutzerin bzw. der Benutzer des Rettungsdienstes,
2. die Bestellerin bzw. der Besteller, sofern sie/er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen einer/s Dritten den Rettungsdienst bestellt,
3. die- bzw. derjenige, der/dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für die Benutzerin bzw. den Benutzer obliegt,
4. bei missbräuchlicher Bestellung die oder der Verursacher/in.

Sofern Ansprüche der Benutzerin bzw. des Benutzers gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden.

(2) Für den in Abs. 1 Nr. 4 genannten Fall haften Minderjährige nach den Vorschriften des Deliktsrechts. Ihre gesetzlichen Vertreter oder Aufsichtspersonen haften neben ihnen als Gesamtschuldner, sofern die Aufsichtspflicht verletzt worden ist.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Essen zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Gebührenermäßigung/ Gebührenerlass

(1) In Härtefällen kann die Stadt Essen in Einzelfällen die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.

(2) Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Feuerwehr der Stadt Essen zu stellen und zu begründen.

### § 6

#### Gebührenmaßstab

(1) Maßgeblich für die Gebühren sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen bzw. Teilleistungen bleiben dann außer Betracht, wenn diese von vornherein offensichtlich nicht erforderlich waren.

(2) Krankenkraftwagen werden nur werktags von montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr - 20.00 Uhr als Krankentransportwagen eingesetzt.

Für die Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens außerhalb dieser Zeiten gelten die Tarife gemäß Ziffer 2 des Gebührentarifs.

(3) Sonder- bzw. Zusatzleistungen, die über die im Gebührentarif aufgeführten Leistungen hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Leistungen, die nicht in den beiliegenden Gebührentarifen enthalten sind, werden entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.

(4) Eine Begleitperson, die nicht selbst Patientin oder Patient ist, kann mit Zustimmung der Fahrzeugführerin bzw. des Fahrzeugführers des Krankenkraftwagens unentgeltlich befördert werden, soweit eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

## **§ 7 Haftung**

(1) Die Stadt Essen, Feuerwehr, als Trägerin des Rettungsdienstes haftet gegenüber der Benutzerin bzw. dem Benutzer nicht für Sachbeschädigungen, die sie zur Durchführung des Transportes bzw. des Notarzteinsatzes für erforderlich halten durfte. Die/der Gebührenpflichtige hat die Stadt Essen von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.

(2) Für sonstige Personen- oder Sachschäden, die durch den Transport entstehen, haftet die Stadt Essen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Rettungspersonals.

(3) Sachschäden, die der Stadt Essen bei der Ausführung der beantragten Hilfeleistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat die/der Gebührenpflichtige zu ersetzen, sofern sie nicht vom Rettungspersonal verschuldet sind.

## **§ 8 Rechtsmittel**

(1) Gegen die Heranziehung stehen der/dem Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug bestellt, ohne dass ein Notfall

oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des RettG vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 250 Euro geahndet werden.

Für das Verfahren gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Essen vom 11.06.1981 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 02.04.1982, 30.06.1983, 28.06.1984, 02.10.1985 und 29.01.1991 außer Kraft.

\*\*\*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung gemäß § 4 Abs.6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 4 Abs.6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

29. November 2005

Der Oberbürgermeister  
Dr. Reiniger

**Gebührentarif**  
**zur Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Essen vom 29. November 2005**

Tarif- stelle	Leistung	EUR
<b>1.</b>	<b>Krankentransportwagen</b>	
1.1	Beförderung einer Person	99,00
1.2	Entlassungs-, Verlegungs- und Untersuchungstransporte aus / für Krankenhäuser (n) und Transport von Dialysepatienten / Beförderung einer Person für die Hin- und Rückfahrt  (hierzu zählen nicht Transporte mit einem bestellten Rettungswagen, Rettungstransporte, Notarzteinsätze, Arzteinsätze mit Intensiv-Inkubator, Infektionstransporte und Intensivverlegungen)	49,50
1.3	Entlassungs- und Verlegungstransporte aus Krankenhäusern mit einem Krankenkraftwagen außerhalb des Stadtgebietes Beförderung einer Person für die Hin- und Rückfahrt	99,00
1.4	Untersuchungsfahrten für Krankenhäuser außerhalb des Stadtgebietes Beförderung einer Person für die Hin- und Rückfahrt	49,50
<b>2.</b>	<b>Rettungswagen</b>	
2.1	Beförderung einer Person	268,00
2.2	Zusatzgebühr für einen Transport mit Intensiv-Inkubator	76,00
2.3	Anfahrt mit Versorgung ohne Transport	188,00
<b>3.</b>	<b>Notarzteinsatz zur Behandlung von Notfallpatienten</b>	
3.1	Behandlung je Person  Neben dieser Gebühr wird zusätzlich eine Gebühr nach Ziffer 2.1 berechnet.	325,00
3.2	Erfolgt im Zusammenhang mit dem Notarzteinsatz kein Transport des Patienten, so beträgt die Gesamtgebühr	459,00
<b>4.</b>	<b>Arzteinsatz mit Intensiv-Inkubator</b>	
	Behandlung je Person  Neben dieser Gebühr wird zusätzlich eine Gebühr nach Ziffer 2.1 und 2.2 berechnet.	325,00

Tarif- stelle	Leistung		EUR
5.	<b>Intensivverlegung</b>		
	Beförderung einer Person		597,00
6.	<b>Nicht benutzte Krankenkraftwagen</b>		
6.1	Bereitstellung eines Krankenkraftwagens bei Nichtinanspruchnahme		
6.1.1	Krankentransportwagen	je angefangene halbe Stunde	38,00
6.1.2	Rettungstransportwagen	je angefangene halbe Stunde	58,00
6.2	Ausfahrt eines bestellten, aber nicht in Anspruch genommenen		
6.2.1	Krankentransportwagen		49,50
6.2.2	Rettungstransportwagen		134,00
7.	<b>Desinfektion eines Krankenkraftwagens</b>		
7.1	Desinfektion nach einem Infektionseinsatz		51,00
7.2	Desinfektion nach einem Infektionseinsatz mit erhöhtem Aufwand		331,00
8.	<b>Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Beförderung von Ärzten</b>		
	je angefangene halbe Stunde		49,50
9.	<b>Sonstige Gebühren</b>		
	Für alle in Anspruch genommenen Leistungen- ausgenommen der Tarifstelle 7 – werden - soweit zutreffend - die folgenden Gebühren berechnet:		
<b>9.1</b>	<b><i>Beförderung von mehreren Personen in einem Fahrzeug</i></b>		
9.1.1	Krankentransportwagen	je Person	62,00
9.1.2	Entlassungs-, Verlegungs- und Untersuchungstransporte aus / für Krankenhäuser (n) und Transport von Dialysepatienten für die Hin- und Rückfahrt	je Person	31,00
9.1.3	Entlassungs- und Verlegungstransporte nach Ziffer 1.3		62,00
9.1.4	Untersuchungsfahrten für Krankenhäuser nach Ziffer 1.4		31,00
9.1.5	Rettungswagen	je Person	168,00

Tarif- stelle	Leistung		EUR
<b>9.2</b>	<b><i>Aus ärztlicher Sicht notwendige Weiterfahrt</i></b>		
	aus ärztlicher Sicht notwendige Weiterfahrt (keine Rückfahrt) in demselben Krankenkraftwagen je Person halbe Gebühr nach Ziffer 1.1 und 2.1		
<b>9.3</b>	<b><i>Fahrten außerhalb des Stadtgebietes</i></b>		
	für jeden gefahrenen Kilometer für die Hin- und Rückfahrt		
9.3.1	Krankentransportwagen		2,20
9.3.2	Entlassungs- und Verlegungstransporte nach Ziffer 1.3		2,20
9.3.3	Untersuchungsfahrten für Krankenhäuser nach Ziffer 1.4		2,20
9.3.4	Rettungswagen		3,40
9.3.5	Intensivtransport		3,40
<b>9.4</b>	<b><i>Fahrten außerhalb des Stadtgebietes bei der Beförderung von mehreren Personen in einem Fahrzeug</i></b>		
	für jeden gefahrenen Kilometer für die Hin- und Rückfahrt		
9.4.1	Krankentransportwagen	je Person	1,40
9.4.2	Entlassungs-, Verlegungs- und Untersuchungstransporte aus / für Krankenhäuser(n) und Transport von Dialysepatienten	je Person	1,40
9.4.3	Entlassungs- und Verlegungstransporte nach Ziffer 1.3	je Person	1,40
9.4.4	Untersuchungsfahrten für Krankenhäuser nach Ziffer 1.4	je Person	1,40
9.4.5	Rettungswagen	je Person	2,10
<b>9.5</b>	<b><i>Tage- und Übernachtungsgelder</i></b>		
	Soweit Tage- oder Übernachtungsgelder nach dem geltenden Reisekostenrecht zu zahlen sind, werden diese Kosten neben dem geltenden Gebührensatz anteilig gesondert berechnet		
<b>9.6</b>	<b><i>Wartezeit von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde</i></b>		
9.6.1	Krankentransportwagen		38,00
9.6.2	Rettungstransportwagen		58,00
9.6.3	Intensivtransport		91,00